

Ordnet das Gericht bei einem Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts wegen einer übergebenen Strafsache (Vergehen eines Jugendlichen) eine mündliche Verhandlung an (§ 277 Abs. 1 StPO), so sollte das zuständige Organ der Jugendhilfe geladen werden.

Rechte und Pflichten des Vertreters der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung

Das neue Strafrecht regelt die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren nicht im einzelnen, sondern stellt hierfür nur allgemeine Grundsätze auf (vgl. §§ 21, 71, 202 StPO). Die Jugendhilfe nimmt — wie bereits dargelegt — als ein selbständiges staatliches Organ auch in der Hauptverhandlung eine Sonderstellung ein, die zu einer aktiven Mitwirkung im Verfahren berechtigt und verpflichtet. Sie hat die verantwortungsvolle Aufgabe, das Gericht vor allem aus sozialpädagogischer Sicht

— bei der Feststellung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und

— bei der Klärung der Erziehungsverhältnisse

zu beraten und zu unterstützen und dadurch dem Gericht bei der Findung der richtigen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu helfen. Daraus ergeben sich auch die speziellen Rechte und Pflichten des Vertreters der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung.

Es entspricht dem Sinn und Zweck der Beteiligung des Vertreters der Jugendhilfe an der Hauptverhandlung, daß dieser die schriftliche Einschätzung des Organs der Jugendhilfe innerhalb der **Beweis aufnahme** vorträgt. Dieser Vortrag ist sinnvoll in die Beweisaufnahme einzuordnen. Zweckmäßig erscheint es, dies nach der Vernehmung des Angeklagten zu seiner Entwicklung und nach Anhören der Erziehungsberechtigten zu tun.

Während der Beweisaufnahme ist es dem Vertreter der Jugendhilfe (entsprechend § 229 Abs. 2 StPO) zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Erziehungsberechtigten, die Zeugen, die Vertreter von Kollektiven und an die Sachverständigen zu richten. Dabei wird es sich vornehmlich um Fragen handeln, die sich auf die Aufklärung der Persönlichkeitsentwicklung und der Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen beziehen. Ein solches Fragerecht sieht das Gesetz zwar nicht ausdrücklich vor, jedoch ergibt sich die Notwendigkeit dazu aus der Aufgabenstellung und der Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 71 StPO).

Aus den gleichen Gründen muß es dem Vertreter des Organs der Jugendhilfe gestattet sein, dem Gericht Anregungen zu geben, die sich auf die Erhebung zusätzlicher Beweise beziehen oder auf die Möglichkeit, die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung auszuschließen. Das gilt insbesondere dann, wenn die öffentliche Verhandlung Nachteile für die Erziehung des jugendlichen Angeklagten befürchten läßt (§ 211 Abs. 2 StPO). Ebenso kann der Vertreter der Jugendhilfe anregen, den jugendlichen Angeklagten oder die Erziehungsberechtigten zeitweilig von der Verhandlung auszuschließen (§ 232 StPO).

Der Vertreter des Organs der Jugendhilfe sollte vor Abschluß der Beweisaufnahme noch einmal Gelegenheit haben, sich auf der Grundlage der Erörterungen in der Hauptverhandlung, der Erklärungen der Erziehungsberechtigten, der Schule, des Lehrbetriebes, der Jugendorganisation u. a. ergänzend zu äußern, insbesondere dazu, ob sich von der bisher vertretenen Meinung der Jugendhilfe Abweichungen ergeben. Gegebenenfalls ist die bisherige Einschätzung der Jugendhilfe zu vervollständigen oder zu korrigieren. Dabei sollte sich der Vertreter der Jugendhilfe bemühen, aus sozialpädago-

gischer Sicht die Bereitschaft und die Fähigkeiten des Jugendlichen zur Selbsterziehung, seine Einsicht in die Notwendigkeit der Erziehung, seine Erziehbarkeit und die möglicherweise zu erwartenden Reaktionen des Jugendlichen auf die unterschiedlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einzuschätzen. Das erleichtert es dem Gericht, unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat die der Persönlichkeit des Jugendlichen entsprechende Maßnahme zu finden. Weiterhin sollte er sich dazu äußern, wie die weitere erzieherische Arbeit mit dem Jugendlichen durch die beteiligten Erziehungsträger gestaltet werden müßte (§ 65 Abs. 3 StGB).

Falls die Organe der Jugendhilfe beabsichtigen, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit Maßnahmen bezüglich des Jugendlichen zu treffen, muß das Gericht davon unterrichtet werden.

Zur Einstellung des Verfahrens

Das Gericht kann von der Durchführung eines Hauptverfahrens nur dann absehen (§ 68 StGB, § 76 StPO), wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist' und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen bereits eingeleitet worden sind. Dabei ist einmal zu beachten, daß diese Voraussetzungen der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht eine andere gesetzliche Regelung erfahren haben als Einstellungen durch die Untersuchungsorgane und den Staatsanwalt. Diese können das Verfahren auch dann einstellen, wenn solche Maßnahmen durch die Organe der Jugendhilfe nach Beratung eingeleitet werden. Das gilt auch für entsprechende Maßnahmen von Betrieben oder Schulen (§ 67 Abs. 2 StGB, § 75 Abs. 2 StPO). Es ist dem Gericht also nicht gestattet — und das liegt im Interesse der Beschleunigung des Strafverfahrens —, etwa erst eine Beratung mit dem Jugendhilfeorgan herbeizuführen und dort künftig durchzuführende Erziehungsmaßnahmen festzulegen, um daraufhin das Verfahren einzustellen. Allerdings sollte diese Regelung auch nicht schematisch angewendet werden. Sollte sich in einem Falle ergeben, daß die Organe der Jugendhilfe bereits Maßnahmen eingeleitet haben, die dem Gericht nicht als voll ausreichend erscheinen, so kann durch eine Beratung mit dem Organ der Jugendhilfe auf eine Ergänzung hingewirkt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe nicht strafrechtliche Verantwortlichkeit realisieren.

Stellt das Gericht das Verfahren gegen einen Jugendlichen nach § 68 StGB, § 76 StPO ein oder übergibt es die Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§§ 58, 191 StPO), so hat es dem Referat Jugendhilfe unverzüglich davon Kenntnis zu geben. Die rechtzeitige Information des Referats Jugendhilfe ist deshalb notwendig, weil das Gericht in diesen Fällen nicht mehr tätig wird, sondern die Organe der Jugendhilfe erforderlichenfalls aus eigener Verantwortung Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Jugendlichen treffen oder sich evtl. mit dem gesellschaftlichen Gericht in Verbindung setzen müssen.

Das Referat Jugendhilfe ist auch dann zu benachrichtigen, wenn das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 189 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wird.

Stellt das Gericht das Verfahren gegen einen jugendlichen Straftäter nach § 248 Abs. 1 Ziff. 2 StPO endgültig ein, so ist dem Referat Jugendhilfe nicht nur von der Einstellung schlechthin Kenntnis zu geben, sondern es sind ihm auch die getroffenen Feststellungen mitzuteilen. Es muß gewährleistet sein, daß kein Informationsverlust entsteht und Erkenntnisse, die ein Organ